

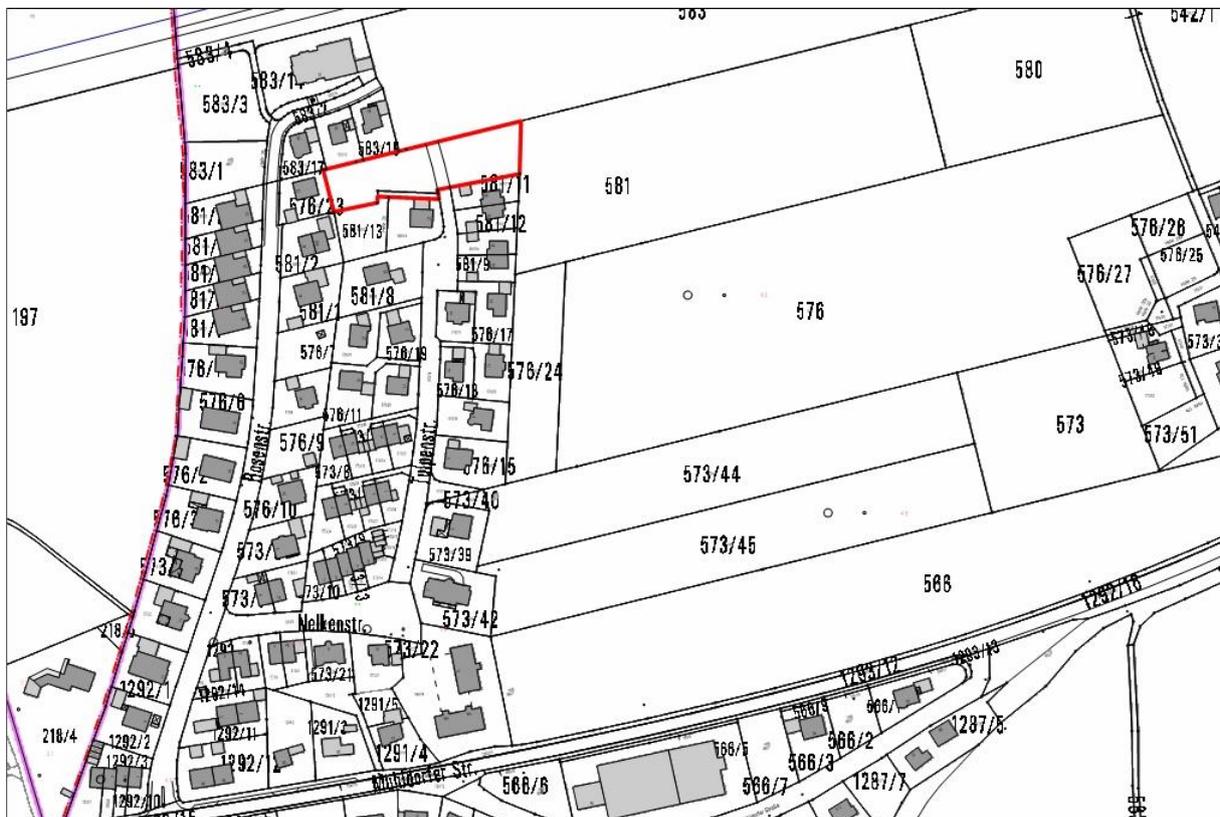
BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn hat im öffentlichen Teil der Sitzung vom 21. Dezember 2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ in der Fassung vom 4. Dezember 2017 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sah zwei Gebäude mit zwingendem Erdgeschoss und Kniestock sowie ein Doppelhaus mit zwingender zweigeschossiger Bebauung vor. Durch die Änderung sind drei Gebäude mit höchstens zweigeschossiger Bebauung – aber auch mit eingeschossiger Bebauung oder eingeschossiger Bebauung mit Kniestock - möglich werden. Die Baugrenzen sind nun auch großzügiger gezogen, sodass ein größerer Grundriss möglich wird.

Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung rot umrandet (unmaßstäblich):



Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ liegt an der westlichen Stadtgrenze von Töging a.Inn mit Mühdorf a.Inn und wird im Süden begrenzt durch die Mühdorfer Straße, im Norden durch den Innkanal und im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen - ca. 400 m östlich von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Enzianstraße.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes betrifft Parzellen an der Tulpenstraße mit den Nummern 66/2, 35 sowie 25 und 26.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung wird im Süden begrenzt durch die Anwesen Tulpenstraße 27, 24 und 29, wobei letzteres Grundstück noch unbebaut ist. Südlich des

unbebauten Grundstücks Tulpenstraße 29 (Parzelle 36, Fl.-Nr. 581/13 d. Gem. Tög.) liegt das Anwesen Tulpenstraße 25 in ca. 30 m Entfernung von der Südgrenze des Geltungsbereichs der 2. Änderung. Im Osten wird der Geltungsbereich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, im Westen vom Anwesen Rosenstraße 22. Im Norden wird der Geltungsbereich von den Anwesen Rosenstraße 26 und 28 sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, im Bauamt im Untergeschoss während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden; auf Verlangen wird dort über den Inhalt Auskunft erteilt. Bei Eintritt durch den Haupteingang (über den Rathausvorplatz von der Hauptstraße kommend) ist im Erdgeschoss ein Aufzug zu finden, mit dem barrierefrei in das Untergeschoss gelangt werden kann.

Die o. g. Unterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.toeging.de/stadinfo/bebauungsplaene.htm> veröffentlicht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird daher abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 BauGB und Anträge wegen einer Verletzung von Vorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB sind bei der Stadt Töging a.Inn, Hauptstraße 26, 84513 Töging a.Inn, einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Töging a.Inn, den 11. Januar 2018

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 12. Januar 2018

Abgenommen am: _____